

Landratspräsident
Herr Luca Rimini
Rathaus
8750 Glarus

Glarus, 23. März 2023

Interpellation «Wo bleibt die Stärkung der ambulanten Versorgung?»

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Artikel 82 der Landratsverordnung reicht die Fraktion Die Mitte folgende Interpellation ein:

Seit 2015 beschäftigen sich die Gemeinden und der Kanton in Zusammenarbeit mit einer breit abgestützten Arbeitsgruppe mit Vertretungen der ambulanten und stationären Leistungserbringenden, der Ärztesgesellschaft und der Patientinnen und Patienten mit den Herausforderungen für die Sicherstellung der Pflege und Betreuung der immer älter werdenden Bevölkerung im Kanton Glarus.

Dafür wurde das Konzept «Stärkung der Langzeitpflege» erarbeitet, welches neun Empfehlungen zuhanden der zuständigen politischen Behörden und der Leistungserbringenden für eine Stärkung der Langzeitpflege enthält und Ende 2017 vom Regierungsrat verabschiedet wurde. Ein zentrales Element war dabei die Erarbeitung eines Pflege- und Betreuungsgesetzes (PBG), welches an der Landsgemeinde vom 5. September 2021 angenommen wurde.

Eine der Kernbotschaften im Memorial der Landsgemeinde war die Stärkung der ambulanten Angebote. Diese Botschaft ist nicht neu. Bereits im «Leitbild Gesundheit» aus dem Jahre 2014 beinhaltet der Leitsatz 5 die Stärkung der ambulanten Versorgung. Einerseits fördert diese ein selbstbestimmtes Leben der Betroffenen zu Hause und ist in der Regel auch kostengünstiger als ein stationärer Aufenthalt.

Mit dem Pflege- und Betreuungsgesetz konnte eine optimale Grundlage für die Sicherstellung der Langzeitpflege im Kanton geschaffen werden. Im Wissen, dass die ambulanten Angebote gestärkt werden müssen, schuf man die gesetzlichen Grundlagen, welche dies in der Realität auch ermöglichen können. Insbesondere legte man auch ein grosses Augenmerk auf die Unterstützung der pflegenden und betreuenden Angehörigen und die Förderung der Freiwilligenarbeit.

Den geänderten Bedürfnissen der Bevölkerung sollte Rechnung getragen werden. ein Auszug aus dem Memorial:

«Der medizinische Fortschritt erlaubt ein selbstbestimmtes Leben zu Hause bis ins hohe Alter. Der grosse Teil der Bevölkerung möchte in den eigenen vier Wänden alt werden. Die Versorgungs- und Unterstützungsstrukturen sind darauf neu auszurichten.»

Mit der Verabschiedung der entsprechenden Pflege- und Betreuungsverordnung stellen wir nun aber leider fest, dass diesem Grundsatz – entgegen den Vorschlägen der vorberatenden Arbeitsgruppe - nur bedingt Rechnung getragen wird.

Insbesondere der Umstand, dass den Klientinnen und Klienten, welche ambulante Leistungen in Anspruch nehmen, jeden Tag, neu auf Basis der Vollkosten und mit einer Berechnungsgrundlage von 20%, das Maximum der Patientenbeteiligung von CHF 15.35 in Rechnung gestellt werden muss, bedeutet für die meisten Betroffenen eine deutliche Verschlechterung gegenüber der bis Ende 2022 geltenden Regelung. Dies macht das Angebot der ambulanten Leistungserbringenden aus finanzieller Sicht deutlich weniger attraktiv.

Diese zwei Beispiele aus der Spitex Glarus zeigen dies exemplarisch:

Klient A

Patientenbeteiligung im Dezember 2022 CHF 99.35
für insgesamt **16 Stunden 35 Minuten** Leistungen
(Abklärungen, Beratungen, Medikamente, Grundpflege etc.)

Patientenbeteiligung im Januar 2023 CHF 431.18
für insgesamt **12 Stunden 25 Minuten** Leistungen
(Abklärungen, Beratungen, Medikamente, Grundpflege etc.)

Klient B

Patientenbeteiligung im Dezember 2022 CHF 49.55
für insgesamt **7 Stunden 55 Minuten** Leistungen
(Abklärungen, Beratungen, Medikamente, Grundpflege etc.)

Patientenbeteiligung im Januar 2023 CHF 366.10
für insgesamt **9 Stunden** Leistungen
(Abklärungen, Beratungen, Medikamente, Grundpflege etc.)

Eine grosse Herausforderung bei der ambulanten Versorgung sind zudem nebst den pflegerischen Leistungen die Leistungen im Bereich der Betreuung. Hier wurde im PBG ebenfalls die Grundlage geschaffen, dass auch diese Leistungen vom Kanton mitfinanziert werden können. Auch hier zeigen sich in der Umsetzung Schwierigkeiten, da die Bedingungen für den Anspruch einer Mitfinanzierung in der PBV zu eng gefasst sind.

Ähnlich verhält es sich mit den Beiträgen an pflegende Angehörige. Durch diese Beiträge sollen primär Heimeinweisungen vermieden werden, was im Grundsatz Kosten einspart. Aber auch die Anerkennung der Arbeit der Angehörigen und deren Lebensqualität sowie die Kompensation von Lohnausfällen und Betreuungskosten waren wichtige Beweggründe dafür.

Leider wurde nun eine Verknüpfung mit der EL-Verordnung gemacht, was dazu führt, dass diese Beiträge zu 50 Prozent als Einkommen deklariert werden müssen, was nun in der Realität für die Betroffenen keinen Mehrwert sondern eine Verschlechterung ihrer finanziellen Situation bedeutet.

Die Landrätinnen und Landräte der Mitte sind überzeugt, dass wir die aktuellen und kommenden Herausforderungen in der Langzeitpflege personell aber auch finanziell nur gemeinsam mit allen Beteiligten bewältigen können.



Aus diesen Gründen gelangen wir mit folgenden Fragen an den Regierungsrat:

- 1) Welche Massnahmen sieht der Regierungsrat, damit in Zukunft der Stärkung der ambulanten Versorgung Rechnung getragen werden kann?
- 2) Wie begründet der Regierungsrat seinen Entscheid hinsichtlich der Anpassung der Patientenbeteiligung auf ein Maximum von CHF 15.35 pro Tag – auf der Basis der Vollkosten und mit einer Berechnungsgrundlage von 20%?
- 3) Was sind die Beweggründe für den Entscheid des Regierungsrates, dass die Finanzierung der Betreuungsleistungen nur für Organisationen möglich ist, welche auch ein pflegerisches Angebot haben?
- 4) Wie kann das Ziel erreicht werden, dass die Pflege und Betreuung durch pflegende und betreuende Bezugspersonen gefördert und anerkannt wird?

Wir bedanken uns für die zeitnahe Beantwortung dieser Fragen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Andrea Trummer
Landrätin

Andreas Luchsinger
Fraktionspräsident